

**OVG Berlin Urteil vom 6.3.1997 2 B 33.91 („Zentrum am Zoo“) OVG 22, 121
= NVwZ-RR 1997, 591 = EzD 2.1.2 Nr. 34 mit Anm. Martin**

1. Zur Zulässigkeit der negativen Feststellungsklage auf Nichtbestehen der Denkmaleigenschaft des Zentrums am Zoo in Berlin.
2. Städtebauliche Gründe sind gegeben, wenn stadtbaugeschichtliche oder stadtentwicklungsgeschichtliche Unverwechselbarkeiten vorliegen, die entweder auf eine einheitliche Planung zurückzuführen oder aus anderen Gründen im Laufe der Zeit zusammengekommen sind und einem Bauwerk als historischem Bestandteil einer konkreten städtebaulichen Situation eine stadtbildprägende Bedeutung verleihen, so dass es charakteristischerweise zum überlieferten Bestand gehört.
3. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Baudenkmals kann hinsichtlich seiner künstlerischen Bedeutung entfallen, wenn diese aufgrund von Umbauten dauerhaft dadurch beeinträchtigt worden ist, dass die denkmalrelevante Substanz zwar nicht beseitigt, aber im Wesentlichen verdeckt worden ist, und trotz technischer Rückbaumöglichkeiten weder nach geltendem Recht noch nach den tatsächlichen Umständen Aussichten bestehen, dass die baulichen Veränderungen rückgängig gemacht werden.
4. Entscheidungen der Denkmalbehörde über die Genehmigung baulicher Änderungen an einer Anlage oder in deren Umgebung müssen sich „kategorienadäquat“ an der jeweiligen denkmalschutzrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren, die für das Schutzobjekt maßgeblich ist.

Zum Sachverhalt

Die Kl. wandte sich als Erbbauberechtigte gegen die rechtliche Einordnung des aus fünf Baukörpern bestehenden Büro- und Geschäftshauskomplexes „Zentrum am Zoo“ als Denkmalbereich i. S. des DSchG BE. Die 1955 bis 1957 errichtete Anlage umfasst das 16-geschossige Huthmacher-Haus, das Kino „Zoo-Palast“, das 6-geschossige Bikini-Haus, das 9-geschossige kleine Hochhaus und eine zwei- bis dreigeschossige Hochgarage mit den jeweiligen Verbindungsbauten zwischen den Baukörpern. Der „Zoo-Palast“ ist ein Doppelkino mit zwei übereinander liegenden Vorführräumen. Mittlerweile wurden zahlreiche bauliche Veränderungen an dem Gebäudekomplex vorgenommen. Mit Bescheid vom 6.12.1989 ordnete der Bekl. gem. § 6 DSchG 1977 die (seinerzeit konstitutive) Eintragung des Komplexes in das Baudenkmalbuch an, weil seine Erhaltung wegen der geschichtlichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Bedeutung sowie der Bedeutung für das Stadtbild im Interesse der Allgemeinheit liege. Die Klage gegen den Unterschutzstellungsbescheid wurde vom VG abgewiesen. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen

1. Der Hauptantrag, den Unterschutzstellungsbescheid vom 6.12.1989 aufzuheben, ist unzulässig. Von dem angefochtenen Bescheid gehen keine fortdauernden unmittelbaren Rechtswirkungen mehr aus, die ihn zum Gegenstand einer Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 VwGO machen könnten. Er ist nicht mehr wirksam und vollziehbar, weil er sich mit dem Inkrafttreten des DSchG Berlin vom 24.4.1995 (GVBl. S. 274) dadurch erledigt hat, dass sich der Denkmalschutz für das „Zentrum am Zoo“ nunmehr unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (§§ 2 Abs. 2, 4 DSchG 1995). Dies beruht darauf, dass die im DSchG 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.1981 (GVBl. S. 470), bisher geregelte Unterschutzstellung aufgrund eines konstitutiven Eintragungsakts in das Baudenkmalbuch durch ein Normativsystem der Denkmalerfassung (ipso-iure-Prinzip) mit lediglich noch nachrichtlicher Aufnahme in die veröffentlichte Denkmalliste ersetzt worden ist. ...

II. Der Hilfsantrag ist als **Feststellungsklage** gem. § 43 VwGO zulässig. Mit dem Antrag auf Feststellung, dass das „Zentrum am Zoo“ weder insgesamt noch in seinen Teilen dem Denkmalschutz i. S. d. DSchG unterliegt, wird die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses i. S. v. § 43 Abs. 1 VwGO begehrt. Mit der Eintragung in die Denkmalliste nimmt der Bekl. eine denkmalschutzrechtliche Qualifikation vor, die ein Rechtsverhältnis zwischen ihm, der Verfügungsberechtigten und sonstigen Normbetroffenen begründet, aus dem Rechte und Pflichten folgen. Diese rechtliche Beziehung wurde im vorliegenden Fall durch den Unterschutzstellungsbescheid vom 6.12.1989 begründet und durch die Eintragung in das Baudenkmalbuch vom 21.11.1994 sowie durch die nach dem Inkrafttreten des DSchG 1995 erfolgte Übernahme dieser Eintragung in die Denkmalliste bestätigt. Die Kl. hat auch ein berechtigtes Interesse an einer baldigen Feststellung i. S. d. § 43 Abs. 1 VwGO. Der Denkmalschutz für das „Zentrum am Zoo“ stand bereits in der Vergangenheit mehrmals baulichen Dispositionen der zahlreichen, häufig wechselnden Gewerbetreibenden der Kl. entgegen. Auch in absehbarer Zeit könnte die Denkmaleigenschaft des „Zentrums am Zoo“ wieder eine konkrete Bedeutung für die Umsetzung geplanter Vorhaben erlangen, weil sie bauliche Erweiterungen an der Rückfront des Bikini-Hauses sowie die Errichtung eines Hochhauses im Bereich der Hochgarage an der Budapester Straße plant. Die Feststellungsklage ist auch nicht gegenüber anderen Klageformen gem. § 43 Abs. 2 VwGO subsidiär, sondern die dem

Rechtsschutzinteresse der Kl. am ehesten Rechnung tragende Klageart. Insoweit wird auf die Ausführungen in dem Urteil des Senats vom 3.1.1997 (EzD 2.1.3 Nr. 2) Bezug genommen.

III. Der Feststellungsantrag ist jedoch unbegründet. Bei dem „Zentrum am Zoo“ handelt es sich um ein Denkmal i. S. d. § 2 Abs. 1 DSchG 1995 in der Form eines **Denkmalbereichs** (§ 2 Abs. 3), denn es besteht aus einer Mehrheit baulicher Anlagen im Sinn des auch für das DSchG maßgeblichen bauordnungsrechtlichen Gebäudebegriffs des § 2 Abs. 2 BerlBauO i. d. F. vom 1.1.1996 (GVBl. S. 29), vgl. hierzu Senat in LKV 1995, 371 = BRS 56 Nr. 215). Ob das „Zentrum am Zoo“ darüber hinaus ein Ensemble oder eine Gesamtanlage ist, die § 2 Abs. 3 DSchG 1995 unter dem Oberbegriff des Denkmalbereichs zusammengefasst nennt, bedarf dagegen keiner Entscheidung. ... Die vom Bekl. angenommene wissenschaftliche Bedeutung ist nicht gegeben. Hinsichtlich der künstlerischen Bedeutung ist aufgrund der baulichen Veränderungen, die das „Zentrum am Zoo“ erfahren hat, und der fehlenden rechtlichen Möglichkeiten und tatsächlichen Aussichten, das „Zentrum am Zoo“ wieder in seinen ursprünglichen baulichen Zustand zu versetzen, jedenfalls kein öffentliches Erhaltungsinteresse mehr gegeben.

1. Die **geschichtliche Bedeutungskategorie** ist erfüllt, wenn ein Bauwerk historische Ereignisse oder Entwicklungen anschaulich macht (vgl. Senat LKV 1995, 373 = BRS 57 Nr. 261; OVGE 21, 35 = BRS 55 Nr. 137 m. w. N.; OVGE 18, 203, 210 f.). Nach der aufgrund der Ausführungen des Bekl., aus dem Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen und dessen ergänzenden Erläuterungen im Ortstermin und der mündlichen Verhandlung am 6.3.1997 sowie der beigezogenen Fachliteratur gewonnenen Überzeugung des Senats ergibt sich sowohl die stadthistorische als auch die architekturgeschichtliche Bedeutung des „Zentrums am Zoo“ aus den Besonderheiten seiner Entwicklungsgeschichte, die der Gebäudekomplex auch heute noch anschaulich zu vermitteln vermag. Die Errichtung des „Zentrums am Zoo“ im Jahre 1957 leitete in stadthistorischer Hinsicht als erstes und umfassendstes Projekt des Nachkriegswiederaufbaus durch die Konzentration zentralörtlicher Funktionen im Bereich um die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche den Beginn der teilungsbedingten Schaffung einer neuen City für den Westteil der Stadt ein. Zugleich spiegelt es die politisch-gesellschaftlichen Realitäten zu Anfang der fünfziger Jahre wider, in denen die private Wirtschaft, losgelöst von der die kommunale Planung noch bindenden Prämisse einer ungeteilten Stadt, allein an wirtschaftlichen Notwendigkeiten orientiert, die Initiative zur Ausschreibung des städtebaulichen Ideenwettbewerbs „Rund um den Zoo“ ergriff, um dort ein neues Büro- und Geschäftszentrum zu schaffen. Die Art der Neugestaltung der kriegszerstörten historischen Zoorandbebauung hatte zugleich determinierende Wirkung für die nachfolgenden Baumaßnahmen in diesem Bereich (vgl. Gutachten: Schäche 2.2 „1948“, „1955“, 5.0 und Ergänzungsgutachten; Schäche S. 9 [12]; Hoh-Slodczyk, Der Berliner City-Bereich als Herausforderung für den Denkmalschutz, in: Durth/Gutschow, Architektur und Städtebau der fünfziger Jahre, Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 41, 1990, S. 134 ff.; Worbs, Offenheit und Transparenz, vier Bauten der fünfziger Jahre im Zentrum von Berlin (West), in: Verloren-gefährdet-geschützt. Baudenkmale in Berlin, Katalog zur Ausstellung im ehemaligen Arbeitsschutzmuseum Berlin-Charlottenburg, 1988/89, S. 145, 148; Hofmeister, Berlin, eine geographische Strukturanalyse der zwölf westlichen Bezirke, Wissenschaftliche Länderkunde, Bd. 8, 1975, S. 293, 294). Die planerische Einbeziehung und die außergewöhnliche Gestaltung des Kinogebäudes in diesem Büro- und Geschäftshauskomplex unterstrichen noch den innerstädtischen Anspruch, zumal es so dimensioniert war, das es schon im Jahr seiner Eröffnung offizielles Festspielhaus der Internationalen Filmfestspiele Berlin („Berlinale“) wurde. Die in den Jahren 1970 und 1983 erfolgten Erweiterungen des Kinokomplexes durch Einbeziehung der Verbindungsbauten zwischen dem „Zoo-Palast“ und dem großen Hochhaus und die Errichtung von Ergänzungsbauten haben diesen Bereich zu einem Kinozentrum werden lassen (vgl. Gutachten: Schäche 2.2 „1970“, „1983“; Binger/Borgelt/Hellemann, „Vom Filmpalast zum Kinozentrum Zoo-Palast“, Festschrift zur Vollendung des Kinozentrums Berlin, 1983, S. 10, 11). Das Kinogebäude „Zoo-Palast“ hat auch schon deshalb stadthistorische Bedeutung, weil es die Fortführung der Tradition der Lichtspieltheater Ufa-Palast und „Capitol“ darstellt, die seit den 20er Jahren in diesem Bereich angesiedelt, aber im Zweiten Weltkrieg zerstört worden waren (vgl. Gutachten: Schäche 2.1 „1925“, 2.2 „1956“; Bescheid des Bekl. vom 6.12.1989).

Auch in **architekturgeschichtlicher Hinsicht** hat das „Zentrum am Zoo“ eine herausragende Bedeutung. Selbst wenn es nicht Teil des Programms der „Interbau“ war, die 1957 in Berlin stattgefunden hat und in deren Mittelpunkt der Wiederaufbau des Hansa-Viertels nach neuzeitlichen städtebaulichen Vorstellungen als Wohnviertel unter Wettbewerbsbeteiligung einer Vielzahl namhafter internationaler Architekten war (vgl. Hagemann, Das neue Gesicht Berlins, 1957, S. 6, 13), so wollten die Architekten Schwebes und Schoszberger sich hinsichtlich der architektonischen Gestaltung und der Größe des „Zentrums am Zoo“, das zum Hauptwerk ihres Schaffens wurde, an diesen Architektenentwürfen messen und im Bereich des Büro- und Geschäftshausbaus ein innerstädtisches Gegenstück entwerfen (Binger/Borgelt/Hellemann, S. 46, 47). Auf diese Weise wurde das „Zentrum am Zoo“ ein exemplarisches Beispiel des Bauschaffens der fünfziger Jahre, das zugleich eine völlige Loslösung von den Traditionslinien der Vergangenheit darstellte. Während die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche noch im Stil der rheinischen Neuromanik im Jahre 1897 errichtet worden war, und die nachfolgende, sie arrondierende Bebauung prägte (Romanisches Haus I, Romanisches Haus II, „Ausstellungshallen am Zoo“ im romanischen Stil von Franz Schwechten, vgl. Gutachten: Schäche 2.1 „1895“, „1896“, „1901“, „1907“, „1925“ sowie Bildvergleich in: Metzger/Dunker, Der Kurfürstendamm, Leben und Mythos des Boulevards in 100 Jahren deutscher Geschichte, 1986, S. 45, 149, 212), wagten die Architekten Schwebes und Schoszberger durch die bewusst aufgelockerte Stellung der Gebäude zueinander für diesen Bereich eine völlige Abkehr von der bis dahin stadtbildbestimmenden Blockrandbebauung des späten 19. Jahrhunderts (vgl. Metzger/Dunker, S. 212; Worbs S. 148) und einen Baustilwechsel, der in dieser Größenordnung als großstädtischer Ausdruck des Wiederaufbauwillens im bundesrepublikanischen Maßstab kein Vergleichsbeispiel findet. Als anerkannt bemerkenswertes Bauprojekt ist das „Zentrum am Zoo“ dementsprechend Teil der wichtigsten Architekturführer (vgl. Gutachten: Schäche 5.0; Wörner, Architekturführer Berlin, 1989, S. 40 Nr. 55; Güttler u. a., Berlin-Brandenburg, Ein Architektenführer, 2. Aufl. 1993, D 2).

2. Das „Zentrum am Zoo“ ist auch wegen seiner **städtebaulichen Bedeutung** erhaltenswert. Städtebauliche Gründe i. S. des Denkmalschutzes sind gegeben, wenn stadthistorische oder stadtentwicklungsgeschichtliche Unverwechselbarkeiten vorliegen, die entweder auf eine einheitliche Planung zurückzuführen oder aus anderen Gründen im Laufe der Zeit zusammengekommen sind und einem Bauwerk als historischem Bestandteil einer konkreten

städtebaulichen Situation eine stadtbildprägende Bedeutung verleihen, so dass es charakteristischerweise zum überlieferten Bestand gehört (vgl. Heinz, Kultur–Kulturbegriff–Kulturdenkmalbegriff, Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Bd. 1314, 1993, S. 211; OVG NRW NVwZ–RR 1992, 531, 533). Hierbei können die Grenzen zwischen den einzelnen Bedeutungskategorien fließend sein (vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, 2. Aufl. 1989, § 2 Rdnr. 44 DSchG NW). Im vorliegenden Fall deckt sich die städtebauliche Bedeutung des „Zentrums am Zoo“ weitgehend mit der architekturgeschichtlichen Bedeutung und wird nur durch eine stadtbildliche Komponente ergänzt. Diese liegt in der sich schon aus seiner charakteristischen Kubatur sowie seiner Stadtbild bestimmenden Größenordnung und Lage ergebenden stadtidentitätsbildenden Qualität (vgl. Gutachten: Schäche 5.0, vgl. auch Abgh.–Dr 12/6066, Konzept für eine städtebauliche Aufwertung der City–Bereiche am Zoo, S. 2). Die bereits bejahte architekturgeschichtliche Bedeutung des „Zentrums am Zoo“ stellt zugleich den für diese Bedeutungskategorie vor allem in Abgrenzung zu der städtebauplanungsrechtlichen Vorschrift des § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu fordernden historischen Bezug her (vgl. Heinz, S. 211, 212; Hammer, NVwZ 1994, 965, 968). Aufgrund dieser Verklammerung mit der geschichtlichen Bedeutungskategorie bedarf es für Fallgestaltungen der vorliegenden Art keiner Entscheidung, ob die städtebauliche Bedeutungskategorie des § 2 Abs. 2 überhaupt eigenständig eine Denkmaleigenschaft begründen und ihr nicht nur unterstützender Charakter für eine der übrigen denkmalschutzrechtlichen Bedeutungskategorien zukommen kann, weil andernfalls auch bauliche Anlagen unterhalb der Schwelle einer eigenständigen künstlerischen oder geschichtlichen Bedeutung nur wegen ihrer städtebaulichen Funktion vom Denkmalschutz erfasst werden könnten, für die der Gesetzgeber das städtebauplanungsrechtliche Instrumentarium des § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorbehalten hat (vgl. Heinz, S. 211, Finkelnburg, Zum Schutz von Baudenkmalen in Berlin, in: Festschrift zum 115–jährigen Bestehen der juristischen Gesellschaft zu Berlin, 1984, S. 129, 138; zur Rechtslage in Baden–Württemberg: Strobl/Majocco/Birn, § 2 Rdnr. 2.1).

An der Erhaltung des „Zentrums am Zoo“ als stadt– und architekturgeschichtlich sowie städtebaulich bedeutsamem Gebäudekomplex besteht auch ein **öffentliches Interesse**. Hierbei handelt es sich um ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal des § 2 Abs. 2 DSchG, das zu den bejahten denkmalschutzrechtlichen Bedeutungskategorien hinzukommen muss (vgl. Senat OVG 21, 35, 38 = BRS 55 Nr. 13 m. w. N.) und dessen Korrektivfunktion im Bereich der geschichtlichen und der städtebaulichen Bedeutungskategorien ein besonderes Gewicht beizumessen ist (vgl. Senat OVG 18, 203, 207). Ein solches Interesse der Allgemeinheit ist anzunehmen, wenn eine allgemeine Überzeugung von der Denkmalwürdigkeit einer baulichen Anlage und der Notwendigkeit ihrer Erhaltung besteht. Das ist nach ständiger Rechtsprechung der Fall, wenn die Denkmalwürdigkeit in das Bewusstsein der Bevölkerung oder eines Kreises von Sachverständigen eingegangen ist (vgl. BVerwGE 11, 32, 37; OVG NI NVwZ 1983, 231, 233; OVG RP DVBl. 1985, 406 [408]; Senat OVG 21, 35, 39 = BRS 55 Nr. 137). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, wie die Auswertung der von dem Bekl. und dem gerichtlich bestellten Sachverständigen angeführten und im Zusammenhang mit der stadt– und architekturgeschichtlichen sowie der städtebaulichen Bedeutung bereits zitierten Fachliteratur ergeben hat. Danach hat das „Zentrum am Zoo“ für die Entwicklung Berlins und seiner neuen City nach dem Zweiten Weltkrieg einen exemplarischen stadtgeschichtlichen und architekturgeschichtlichen Dokumentationswert sowie im Hinblick auf diesen historischen Bezug besondere stadtidentitätsbildende Qualitäten, so dass ein öffentliches Interesse an seiner Erhaltung aus geschichtlichen und städtebaulichen Gründen zu bejahen ist.

Die von dem Bekl. in dem Bescheid vom 6.12.1989 angegebene **wissenschaftliche Bedeutung** des „Zentrums am Zoo“ für die Erforschung der städtebaulichen Planung der fünfziger Jahre vermag der Senat nicht zu bestätigen. Im Vordergrund dieses Schutzmerkmals steht die Erhaltung von Gebäuden oder anderen Objekten wegen ihrer dokumentarischen Bedeutung für die Wissenschaft, weil durch sie ein bestimmter Wissensstand einer geschichtlichen Epoche bezeugt wird oder weil sie als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung in Betracht kommen. Angesichts der prinzipiellen Unbegrenztheit wissenschaftlicher Fragestellungen muss insoweit jedoch ein hinreichend konkretes Forschungsvorhaben erkennbar sein, welches das wissenschaftliche Interesse an der Erhaltung zu begründen vermag (vgl. Senat OVG 21, 81 = BRS 56 Nr. 216, insoweit nicht abgedr.; BW VGH NVwZ–RR 1995, 315, 316). Wie die vorliegende Fachliteratur zeigt (z. B. Jung, Untersuchung der Bauten der 50er Jahre im City–Bereich und im Hansa–Viertel in Berlin [West], 1986, S. 771 bis 774; Worbs, S. 145 ff.; Hoh–Slodczyk, S. 134 ff.), beschäftigt sich diese in erster Linie mit dem früheren Zustand des „Zentrums am Zoo“ und seinen Stilmerkmalen der „Offenheit und Transparenz“, die heute durch die erfolgten baulichen Veränderungen von außen nicht mehr erkennbar und in ihrer Wirkung erlebbar sind, sondern auch von den Verfassern nur noch anhand von Planungsunterlagen und altem Bildmaterial sowie physisch in Teilen noch im Inneren des großen und des kleinen Hochhauses studiert worden sein können. Dementsprechend hat auch der gerichtlich bestellte Sachverständige in seinem Gutachten (Gutachten: Schäche 5.0) überzeugend dargelegt, dass die wissenschaftliche Erforschung dieses Gebäudekomplexes nicht unbedingt dessen langfristige Erhaltung und Zugänglichkeit erfordere.

4. Die vom Bekl. für das „Zentrum am Zoo“ angenommene **künstlerische Bedeutung** wäre dem Gebäudekomplex zuzumessen, wenn ihm eine auf einer individuellen schöpferischen Leistung beruhende baugestalterische Qualität zukäme. Dabei ist nicht erforderlich, dass es sich um ein außerordentliches oder erlesenes Kunstwerk handelt, wenn es nur das ästhetische Empfinden in besonderem Maße anspricht und zumindest den Eindruck des nicht Alltäglichen erweckt (st. Rspr. des erkennenden Senats, vgl. OVG 18, 203; LKV 1995, 371 = BRS 56 Nr. 215; Urteil vom 3.1.1997, EzD 2.1.3 Nr. 2). Maßgebend ist insoweit, dass die Erscheinungsform zeittypisch ist. Die Stiltendenzen der Gegenwart können hier nicht zum Maßstab erhoben werden (vgl. OVG NW, NVwZ–RR 1992, 531, 533, Hammer, DÖV 1995, 358, 361).

Diese Voraussetzungen sind für das Kinogebäude „Zoo–Palast“ unstrittig erfüllt. Davon konnte sich der erkennende Senat aufgrund der sachverständigen Ausführungen des Bekl. im Unterschutzstellungsbescheid sowie aufgrund des bei der Augenscheinseinnahme gewonnenen Eindrucks und der beigezogenen Fachliteratur (Rave/Wirth, Die Bauwerke und Kunstdenkmäler von Berlin – Stadt und Bezirk Charlottenburg, 1961, S. 341 bis 343, Bilder S. 412 bis 418; Jung, Bilder, S. 73, 74; Berlin und seine Bauten, Teil V, Bd. A, 1983, S. 181, 182; Binger/Borgelt/Hellemann, S. 7 bis 15) überzeugen.

Auch der Gesamtkomplex des „Zentrums am Zoo“ erfüllte nach der Überzeugung des Senats jedenfalls in seinem ursprünglichen Zustand die Voraussetzungen der künstlerischen Bedeutungskategorie des DSchG. Wie sich aus den Ausführungen des Bekl. im Bescheid vom 6.12.1989, den Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen im Ortstermin und in der mündlichen Verhandlung am 6.3.1997 sowie der beigezogenen Fachliteratur (insbesondere: Worbs, S. 148 [154]; Die Konstruktion der Hoch- und Langbauten am Zoo in Berlin, Bau-Welt 1956, 1113, 1114; Hoh-Slodczyk, S. 137) entnehmen lässt, besteht die künstlerische Bedeutung des „Zentrums am Zoo“ im Wesentlichen in der architektonischen Verarbeitung der prägenden Stilmerkmale der Architektur der fünfziger Jahre, der „Offenheit und Transparenz“. Dieses Leitbild war maßgebend für die aufgestellte Bauweise der beiden Hochhäuser und den Einbau eines Luftgeschosses in das Bikini-Haus. Dadurch sollte eine gewisse Leichtigkeit und Schwerelosigkeit dieser großen Baukörper erzeugt werden. Zugleich war damit eine optische Verbindung der zentralen innerstädtischen Situation mit dem angrenzenden Naturraum des Zoologischen Gartens zur Schaffung einer Stadtlandschaft beabsichtigt, ohne dass dabei der Charakter des Städtischen zerstört werde. Hiervon konnte sich der Senat anhand des von den Beteiligten vorgelegten Bildmaterials sowie der Fachliteratur überzeugen. Soweit der Gutachter der Kl. den baukünstlerischen Wert des „Zentrums am Zoo“ verneint, weil er die Stellung der Gebäude zueinander als architektonisch verfehlte Raumlösung ansieht, die zu städtebaulichen Missständen geführt habe, handelt es sich um eine gegenwartsbezogene Architekturkritik, während es für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung des künstlerischen Wertes darauf ankommt, ob die Erscheinungsform der Gebäude zeittypisch ist (vgl. OVG NW, NVwZ-RR 1992, 531, 533; Hammer, DÖV 1995, 358, 361).

Die zwischenzeitlich erfolgten **baulichen Veränderungen**, wie insbesondere die Schließung des Luftgeschosses des Bikini-Hauses 1977 und die Unterbauung des großen und des kleinen Hochhauses einschließlich der ergänzenden Vorbauten in den Jahren 1983 und 1989/90 und die der Hochgarage 1989/90 angefügten Vorbauten, haben dem „Zentrum am Zoo“ jedoch die ursprüngliche „Offenheit und Transparenz“ genommen und zu einer „tresorhaften Verschließung“ (Hoh-Slodczyk, S. 137) geführt. Dadurch hat es seinen „schwebenden“ Charakter verloren (Wörner, Architekturführer Berlin, S. 40 Nr. 55). Auch die für den Städtebau der fünfziger Jahre als auflockerndes Element charakteristischen Binnenplätze für Fußgänger (Hoh-Slodczyk, S. 141) sind durch den zwischen dem „Zoo-Palast“ und dem großen Hochhaus in den Jahren 1982/83 errichteten Erweiterungsbau, den steinernen Kiosk zwischen dem „Zoo-Palast“ und dem Bikini-Haus sowie durch das 1989 zwischen dem Bikini-Haus und der Hochgarage errichtete Kugelkino weitgehend zugebaut worden. Die ursprüngliche Fassadengestaltung des großen und des kleinen Hochhauses hat durch die in den Jahren 1985/86 und 1988/89 erfolgte Verkleidung mit weiß beschichteten Aluminiumblechen und den Austausch der Fenster ebenfalls eine so weitgehende Veränderung erfahren, dass der Bekl. sie - wie auch die übrigen Ein- und Umbauten - vom Denkmalschutz ausgenommen hat, vgl. Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.2.1997. Zwar wird die Baumassenkomposition, die insoweit unverändert geblieben ist, von dem Bekl. und der Fachliteratur auch noch als künstlerisch bedeutsam genannt (vgl. Worbs, S. 148; Jung, S. 71). Diesem Aspekt kommt jedoch im Verhältnis zu den Stilmerkmalen der „Offenheit und Transparenz“ in den vorliegenden Veröffentlichungen über das „Zentrum am Zoo“ eindeutig eine nachgeordnete Bedeutung zu.

Das Ausmaß der baulichen Veränderungen war für den Senat nach der Ortsbesichtigung am 8.12.1994 Anlass, ein Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, ob und inwieweit das „Zentrum am Zoo“ in seinem heutigen Zustand eine herausragende künstlerische Leistung der Nachkriegsarchitektur in Berlin erkennen lasse. Der Gutachter sah in seinem schriftlichen Gutachten die baulichen Veränderungen, die unter dem Aspekt der künstlerischen Bedeutung auch nach seiner Auffassung gerade die qualitätsbildenden Strukturen betrafen, im Ergebnis als nicht wertmindernd an, weil diese durch die Umbauten nicht substanziell beseitigt, sondern nur optisch verdeckt worden waren, also noch vorhanden sind und durch einen Rückbau aus dem Bestand rekonstruiert werden könnten (vgl. Gutachten: Schäche 5. ff). Die mangelnde Ablesbarkeit der den künstlerischen Wert des „Zentrums am Zoo“ maßgeblich bestimmenden „Offenheit und Transparenz“ als Charakteristikum des Baustils der fünfziger Jahre und als Gestaltungsprinzip des Gebäudekomplexes berührt jedoch die Frage, wie offensichtlich der ästhetische Wert des „Zentrums am Zoo“ noch hervortritt (vgl. BVerwGE 11, 32, 37), und damit den künstlerischen Rang gemessen an seiner verbliebenen Originalität und Integrität (vgl. Senat OVG 18, 203, 204 m. w. N.) hat. Dieser ist im Rahmen der künstlerischen Bedeutungskategorie zugleich bedeutsam für die Frage des **öffentlichen Erhaltungsinteresses**. Dieses stellt neben den jeweiligen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorien ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal dar (vgl. Senat OVG 18, 203, 205 und 17, 149, 151), das als Korrektiv bei der Ermittlung der denkmalwürdigen innerhalb der großen Zahl der denkmalfähigen Objekte wirkt (vgl. BW VGH NVwZ-RR 1989, 232 = DVBl. 1988, 1219, 1222; OVG RP DVBl. 1985, 406, 407). Im Bereich der künstlerischen Bedeutungskategorie ist der denkmalrechtliche Bedarf eines solchen Korrektivs vergleichsweise gering, weil in der Regel bereits die Feststellung der künstlerischen Bedeutung eines Bauwerks dessen Erhaltungswürdigkeit indiziert (vgl. Senat OVG 18, 203, 207). Da dem „Zentrum am Zoo“ durch die Umbauten und die dadurch genommene Ablesbarkeit der baukünstlerischen Besonderheiten nur noch ein reduzierter Kunstwert zukommt, weil die denkmalrelevante Substanz zwar nicht beseitigt (vgl. hierzu OVG NI NVwZ-RR 1995, 316, 317 = BauR 1995, 85; OVG NW, NVwZ-RR 1996, 634, 635 = GewArch. 1996, 350), aber umbaut und dadurch weder sichtbar noch erlebbar ist, kommt es im Rahmen des öffentlichen Erhaltungsinteresses neben den technischen Rückbaumöglichkeiten auch auf die Aussichten an, diese gravierenden Beeinträchtigungen rückgängig machen zu können. Hier spielen nicht nur die rechtlichen Möglichkeiten des Bekl. eine Rolle, im Zuge weiterer genehmigungsbedürftiger Umbauarbeiten der Kl. zumindest auf eine Minimierung früherer Bausünden hinwirken und somit schrittweise wieder einen Zustand erreichen zu können, der der ursprünglichen künstlerischen Bedeutung des „Zentrums am Zoo“ eher gerecht wird (vgl. hierzu OVG NI, NVwZ-RR 1995, 316, 317 = BauR 1995, 85), sondern auch die Bereitschaft der Kl. zu einem eventuellen Rückbau sowie die weiteren planerischen Vorstellungen des Landes Berlin in bezug auf das „Zentrum am Zoo“ und den es umgebenden innerstädtischen Bereich. Nach der eigenen Einschätzung des Bekl. in der mündlichen Verhandlung am 6.3.1997 bestehen nach geltendem Recht keine Aussichten, im Zuge weiterer genehmigungsbedürftiger Änderungen (§ 11 DSchG 1995) wieder eine „Öffnung“ des „Zentrums am Zoo“ zu erreichen. Bei den baulichen Veränderungen im Bereich der bisher offen gestalteten, aufgestellten Bauteile über den beiden Hochhäusern und im zweiten Obergeschoss, dem früheren Luftgeschoss, des Bikini-Hauses handelt es sich nicht um regelmäßig dem Verschleiß unterliegende Bauteile mit begrenzter Lebensdauer, auf deren denkmalgerechte Ausführung der Bekl. im Rahmen von Genehmigungsverfahren bei der Durchführung von Ersatzmaßnahmen Einfluss

nehmen könnte (so der Fall: OVG NI, NVwZ-RR 1995, 316, 317 = BauR 1995, 85). Vielmehr sind durch die Schließung der früher offenen Bereiche erst mehrere tausend Quadratmeter Geschäfts- und Büroraumsubstanz dauerhaft geschaffen worden, die allenfalls hinsichtlich weiterer Veränderung, nicht aber wegen ihres völligen Rückbaus zukünftig zur Disposition stehen werden. Zudem handelt es sich um behördlich genehmigte und damit formellen Bestandsschutz genießende bauliche Veränderungen.

Die Kl. hat in der mündlichen Verhandlung am 6.3.1999 keinerlei Bereitschaft erkennen lassen, den früheren Zustand des „Zentrums am Zoo“ wiederherzustellen, sondern von „weltfremden Rückbauvisionen“ gesprochen, da die Schließung der offenen Bereiche sowohl aus bedarfsorientierten wirtschaftlichen als auch aus funktionalen, insbesondere wärmetechnischen Gründen erfolgt sei. Auch der dahinterliegende „Zoologische Garten“ habe zum Schutz seines Tierbestands vor dem innerstädtischen Lärm und den Abgasen diese Baumaßnahmen gefordert. Die Schließung des Luftgeschosses im Bikini-Haus sei zudem auf Veranlassung des Landes Berlin zur Raumgewinnung für die Staatliche Kunsthalle Berlin und die Internationalen Filmfestspiele erfolgt.

Den Ausführungen des im Termin zur mündlichen Verhandlung am 6.3.1997 informatorisch angehörten Vertreters der Planungsabteilung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie war zu entnehmen, dass auch seitens der an der Stadtplanung beteiligten Behörden nicht an einen Rückbau des „Zentrums am Zoo“ gedacht wird. Wie sich aus Zeitungsberichten ergibt, wird gegenwärtig sogar ein weiterer Ausbau an der Rückfront des Bikini-Hauses sowie die Errichtung eines Hochhauses im Bereich der Hochgarage an der Budapester Straße in Betracht gezogen.

Danach zeichnet sich im Bereich der Behörden des Landes Berlin ein diffuses Bild unterschiedlicher Interessen und mangelnder Abstimmung ab. Dies ist schon allein innerhalb einer Senatsverwaltung (für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie) im Verhältnis zu der ihr nachgeordneten Einrichtung (Landesdenkmalamt) der Fall (vgl. zu dem Problembereich auch Hoppe, DVBl. 1997, 234, 236). Abgesehen von den fehlenden rechtlichen Möglichkeiten und tatsächlichen Aussichten sind keine Bestrebungen des Landes Berlin selbst erkennbar, den Rückbau des „Zentrums am Zoo“ in seinen ursprünglichen Zustand überhaupt zu erreichen, so dass jedenfalls kein öffentliches Interesse an der Erhaltung des „Zentrums am Zoo“ aus künstlerischen Gründen festgestellt werden kann.

Ist danach das „Zentrum am Zoo“ allein wegen seiner stadt- und architekturgeschichtlichen sowie wegen seiner städtebaulichen Bedeutung denkmalwert, so sind Entscheidungen über Genehmigungsanträge gem. § 11 DSchG 1995 für bauliche Änderungen an der Anlage oder in deren Umgebung „kategorienadäquat“ auch nur an diesen Bedeutungskategorien zu orientieren.

Anmerkung Dieter J. Martin

1. Vor dem Übergang Berlins vom konstitutiven zum nachrichtlichen Eintragungssystem war die richtige Klage gegen den VA der Unterschützstellung die Anfechtungsklage. Gegen die Aufnahme eines Objekts in eine nachrichtliche Denkmalliste in anderen Bundesländern war von der h. M. meist eine isolierte Anfechtungs- oder Feststellungsklage nicht für zulässig erachtet worden. Mittlerweile hat sich bundesweit die Auffassung durchgesetzt, dass die Denkmaleigenschaft im nachrichtlichen System mittels einer Feststellungsklage nach § 43 VwGO überprüft werden kann. Einige Gesetze haben dies sogar ausdrücklich vorgesehen. Interessant ist die Entscheidung vom 6.3.1997 u. a. wegen des damit rechtstechnisch aufbereiteten Übergangs auf das nachrichtliche System. Bedenken gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage wegen der Fragen, ob denn die Denkmaleigenschaft tatsächlich ein Rechtsverhältnis sei, werden von der Rechtsprechung nicht mehr aufgegriffen. Auch die zumindest früher im Mittelpunkt stehende Frage der Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber einer zum rechten Zeitpunkt erhobenen Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage spielen keine Rolle mehr. Vgl. hierzu auch Eberl, in: Eberl/Martin/Petz, BayDSchG, Art. 2 Erl. 4.

2. Bemerkenswert und deshalb in vollem Wortlaut wiedergegeben sind die ausführlichen und sorgfältigen Begründungen des Urteils in fachlicher Hinsicht unter Verwertung nicht nur der Gutachten der Denkmalfachbehörde sondern auch der einschlägigen Fachliteratur zu Entwicklung, Geschichte und Architektur Berlins in der Nachkriegszeit. Interessant ist, dass das Gericht einigen denkmalfachlichen Begründungen der Denkmalfachbehörde nicht unbesehen folgt, sondern eine eigenständige Meinung entwickelt. Dies gilt vor allem für die Einschätzung der künstlerischen Bedeutung. Nicht zwingend erscheint die Argumentation zum Entfallen der künstlerischen Bedeutung bei nachträglichen Änderungen des Denkmals; hieraus ergeben sich letztlich aber - zumindest zunächst - keine einschneidenden negativen Folgerungen. Auch die Herstellung eines Zusammenhangs zu vorhandenen konkreten oder nicht oder noch nicht feststellbaren Tendenzen zu einem Rückbau störender Änderungen an dem Zentrum am Zoo ist nicht zwingend. Ein Gegenbeispiel: Ist ein Altarensemble oder ein Schatz im Lauf der Geschichte auseinander gerissen worden, so bleibt doch sowohl die Denkmaleigenschaft der übrig gebliebenen Teile, auch des Altars und des Schatzes als Gesamtheit, auch wenn die Sachgesamtheit nie wieder zusammenfinden mag.

3. S. auch OVG Berlin vom 3.1.1997, EzD 2.1.3 Nr. 2 zur Verfassungsmäßigkeit des nachrichtlichen Eintragungssystems. Das BVerwG hat die Revision dagegen nicht zugelassen, BVerwG vom 9.10.1997, EzD 2.1.3 Nr. 3.

(Martin)